

**amtliche Bekanntmachung**

022 K 005/19



## AMTSGERICHT RECKLINGHAUSEN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Mittwoch, 14. April 2021, 13:00 Uhr,  
im Amtsgericht Recklinghausen, Reitzensteinstraße 17 - 21, I.  
Obergeschoss, Saal 127**

das im Grundbuch von Waltrop Blatt 3265 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Waltrop, Flur 62, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche,  
Oberwiese 15, groß: 1075 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem vollständig unterkellerten, zweigeschossigen, freistehenden Zweifamilienhaus (Wohnflächen: ca. 94 m<sup>2</sup> + ca. 89 m<sup>2</sup>, insgesamt ca. 183 m<sup>2</sup>) mit angrenzender PKW-Garage sowie einer weiteren separaten PKW-Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 289.000,00 EURO festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche

Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Recklinghausen, 06.01.2021